



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

Resolution des Exekutivkomitees in Amsterdam, Niederlande vom 3. bis 6. Juni 2007

“Vorbenutzungsrechte und Neuheitsschonfrist”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 3. bis 6. Juni 2007 in Amsterdam, Niederlande, folgende Resolution verabschiedet:

Weiterhin bekräftigend, dass jedes Patentsystem ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Rechten von Patentinhabern und den Rechten Dritter gewährleisten muss;

in fortdauernder Unterstützung der Einführung einer harmonisierten weltweiten 12-monatigen Neuheitsschonfrist, wobei die Offenbarung einer vom Erfinder direkt oder indirekt abgeleiteten Erfindung während dieser Frist nicht als dem Stand der Technik angehörend angesehen werden soll, wie in früheren FICPI Resolutionen gefordert;

in Betonung dessen, dass der einzige Zweck einer solchen Schonfrist darin besteht, ein gerechtes Mittel zu schaffen im Falle einer Erfindung, die Gegenstand einer solchen Offenbarung war;

deshalb **darauf dringend**, dass der Rechtsschutz für einen Anmelder als Folge einer solchen Schonfrist eingeschränkt werden sollte, um deren absichtlicher Nutzung durch einen potentiellen Anmelder entgegenzuwirken, der sich die Option offenhalten möchte, später eine Patentanmeldung für die offengelegte Erfindung zu tätigen;

bringt FICPI die Resolution ein, dass, wenn es in dem betreffenden Gebiet Vorbenutzungsrechte gibt, diese Personen zugänglich sein sollten, die auf legitime Weise aufgrund einer durch eine solche Schonfrist entschuldigten Offenbarung von einer Erfindung erfahren haben.